

**Kalkulation des höchstzulässigen Kurtaxesatzes und des Fremdenverkehrsbeitragsatzes für das Jahr 2020 /
Erhöhung des Hebesatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag sowie Anpassung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung ab 01.01.2020
- Beratung und Beschlussfassung -**

Rechtliche Vorgaben

Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Rangfolge dieser Grundsätze des § 78 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist dabei zwingend.

Folglich dürfen Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeitrag als Abgaben nur in dem Maße kalkuliert werden, dass sie die zur Förderung und Erhaltung des Fremdenverkehrs erforderlichen Ausgaben decken, d.h. kostendeckend sind. Die Bestimmungen des § 78 Absatz 2 GemO erfordern eine laufende Überprüfung der Abgabenhaushalte, um eine Kostenüberdeckung zu verhindern. Über die Höhe der beiden Abgaben hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Zwischen dem Fremdenverkehrsbeitrag und der Kurtaxe besteht ein enger Zusammenhang. Die verschiedenen Einrichtungen und Veranstaltungen werden in der Gemeinde teilweise sowohl aus Mitteln des Fremdenverkehrsbeitrags als auch aus Mitteln des Kurtaxeaufkommens finanziert. Eine gesetzliche Rangfolge hinsichtlich der Finanzierung besteht nicht. Die Gemeinden können deshalb selbst entscheiden, mit welchen Mitteln sie derartige Einrichtungen finanzieren.

Kalkulationen

Um eine mögliche Doppelfinanzierung zu vermeiden, ist in der Kalkulation darzustellen, in welchem Umfang die Kosten über Benutzungsgebühren, die Kurtaxe und/oder den Fremdenverkehrsbeitrag finanziert werden. Die den jeweiligen Abgaben zugrundeliegenden Kalkulationen müssen deshalb aufeinander abgestimmt sein. Maßgeblich für die Kalkulation ist eine sachgerechte Prognose der zukünftigen Kosten im Erhebungszeitraum.

Wir haben die höchstzulässigen Kurtaxesätze bzw. Fremdenverkehrsbeitragssätze in den als **Anlage 1 und 2** beigefügten Kalkulationen für das Jahr 2018 auf Grundlage des Jahresabschlusses 2018 sowie für 2020 anhand des Haushaltsplan-Entwurfes für 2020 ermittelt. Die Berechnungen entsprechen hierbei dem Kalkulationsschema des Gemeindetags.

Kurtaxesätze

Die Kurtaxe der Gemeinde Königsfeld wurde zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 08.11.2017 hinsichtlich der Höhe der Abgabensätze geändert. Die Erhöhung der Kurtaxe, die vom Gast zu bezahlen ist, trat am 01.01.2018 in Kraft. Im Ferienland Schwarzwald und in umliegenden Gemeinden liegen die Kurtaxesätze überwiegend bei 2,50 € pro Übernachtung inkl. KONUS (vgl. **Anlage 3**).

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Kurtaxesätze für die Kurbezirke I und II sowie die Sätze für die Pauschale Jahreskurtaxe im Jahr 2020 nicht zu erhöhen.

Anpassung des Hebesatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag

Der Hebesatz beim Fremdenverkehrsbeitrag beträgt in der Gemeinde Königsfeld mindestens seit dem Jahr 1982 6 v.H. des Messbetrages. In den umliegenden Gemeinden liegt der Hebesatz überwiegend bei 8 v.H. (vgl. **Anlage 3**).

Eine Erhöhung des Hebesatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 6 v.H. auf 8 v.H. erscheint aus Sicht der Verwaltung als gerechtfertigt.

Übernachtungsgeld

Da das Übernachtungsgeld als Teil des Fremdenverkehrsbeitrages erst im Jahr 2016 erhöht wurde, soll in 2020 keine Änderung beim Übernachtungsgeld vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Kalkulationen des Kurtaxesatzes und Fremdenverkehrsbeitragssatzes entsprechend den **Anlagen 1 und 2** zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz beim Fremdenverkehrsbeitrag ab dem 01.01.2020 auf 8 v.H. zu erhöhen.
3. Der Gemeinderat beschließt die in **Anlage 4** abgedruckte Satzung zur Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung.
4. Änderungen hinsichtlich der Höhe der Kurtaxe, der Pauschalen Jahreskurtaxe und des Übernachtungsgeldes erfolgen nicht.

78126 Königsfeld im Schwarzwald, 28.10.2019

Irmgard Kern-Kaiser

Selina Maier